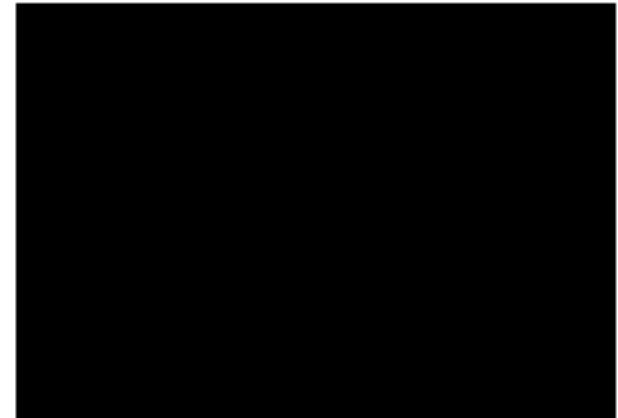




GZ.: BMI-LR1000/0078-III/1/2016

Wien, am 06. Mai 2016

An
Herr

Betreff: Auskunftsbegehren vom 17.1.2016 / 7.4.2016
Vorbereitende Akten zum PStSG
Bescheid

BESCHEID

Gemäß § 1 Abs. 1 und § 4 des Auskunftspflichtgesetzes, BGBl.Nr.287/1984, in der Fassung BGBl. I Nr. 158/1998, wird Ihr Auskunftsbegehren vom 17. Jänner 2016 bzw. 7. April 2016 an das Bundesministerium für Inneres hinsichtlich eines Verzeichnisses aller weiteren Akten/Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit dem PStSG stehen, abgewiesen.

Begründung

Der Auskunftswerber richtete am 17. Jänner 2016 eine Anfrage an das Bundesministerium für Inneres, in der er, gestützt auf §§ 2, 3 des Auskunftspflichtgesetzes, die Übersendung von folgenden Verzeichnissen verlangte:

- 1) Ein Verzeichnis aller Gutachten, die im Zuge der Vorbereitung des PStSG durchgeführt wurden. Insbesondere jene, die sich mit den Auswirkungen von neu geschaffenen Kompetenzen befassen.
- 2) Ein Verzeichnis über alle Studien die im Zuge der Vorbereitung des PStSG durchgeführt wurden.
- 3) Ein Verzeichnis aller weiterer Akten/Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit dem PStSG stehen.

Unter einem Verzeichnis, im Sinne dieses Antrags, versteht der Auskunftswerber eine Auflistung aller Aktennummern, Titeln und Erstellungsdaten eines Dokumentes.

Mit Schreiben des Bundesministeriums für Inneres vom 4. März 2016 (GZ. BMI-LR1000/0026-III/1/2016) wurde dem Auskunftswerber Folgendes mitgeteilt:

Zu Ihrem E-Mail vom 17. Jänner 2016 wird nach Maßgabe der Bestimmungen des AuskunftspflichtG Folgendes mitgeteilt:

In Vorbereitung auf das Polizeiliche Staatsschutzgesetz wurde vom Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung die Evaluierung einer Bedarfsanalyse im Hinblick auf die Rechtsgrundlagen für die Staatsschutzarbeit bei ALES (Austrian Center for Law Enforcement Sciences) in Auftrag gegeben. Eine nähere Beschreibung dieser Zusammenarbeit finden Sie hier:

http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/Dateien_NEU/BVT.pdf.

In seinem E-Mail vom 7. April 2016 verlangte der Auskunftswerber einen Bescheid, da bei der Erledigung vom 4. März 2016 nicht auf seinen Punkt 3 (Übersendung eines Verzeichnis aller weiterer Akten/Dokumente, die im direkten Zusammenhang mit dem PStSG stehen) eingegangen wurde.

Gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz ist auf Antrag des Auskunftswerbers ein Bescheid zu erlassen, wenn eine Auskunft nicht erteilt wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz sind die Organe des Bundes verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskunft zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH) gilt die Auskunftspflicht für die Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung (vgl. VwGH-Erkenntnis vom 15.10.1996, Zahl: 95/05/0250).

Die gegenständliche Anfrage hat den Charakter einer über das Auskunftsrecht gemäß § 1 Auskunftspflichtgesetz hinausgehenden Interpellation im Sinne von Art. 52 B-VG an den Bundesminister für Inneres. Ein derartiges umfangreiches Auskunftsrecht ist nach der Österreichischen Bundesverfassung nur den Gesetzgebungsorganen eingeräumt. Die parlamentarischen Anfragen und deren

Beantwortung durch die Mitglieder der Bundesregierung sind auf der Homepage des Parlaments veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich.

Nach Art. 52 B-VG sind nur der Nationalrat und der Bundesrat befugt, umfassend die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen und deren Mitglieder über den Gegenstand der Vollziehung zu befragen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Auch unterliegt nach dem B-VG die gesamte Staatswirtschaft des Bundes der Kontrolle des Rechnungshofes, der im Allgemeinen seine Prüfungskompetenz von Amts wegen wahrzunehmen hat. Hierzu ist auf die Judikatur des VwGH (siehe zB Erkenntnis vom 23.03.1999, Zahl: 97/19/0022) zu verweisen, wonach das Auskunftspflichtgesetz nicht der Ausdehnung des in Art 52 B-VG dem Nationalrat und dem Bundesrat eingeräumten Interpellationsrechtes auf jedermann dient.

Zweck dieses Gesetzes ist es, Auskunft über Angelegenheiten von Verwaltungsstellen zu erhalten, von denen der anfragende Bürger denkmöglich unmittelbar betroffen sein könnte, nicht aber, die private Neugier zu befriedigen.

Es geht aus den Angaben des Auskunftswerbers nicht hervor, worin das konkrete Auskunftsinteresse an der Beantwortung der Frage besteht bzw. aus welchen Gründen der Auskunftswerber die Beantwortung der gestellten Fragen benötige.

Hierzu ist auf die Judikatur des VwGH (siehe zB Erkenntnis vom 23.03.1999, Zahl: 97/19/0022) zu verweisen. Nach diesem ist dann, wenn ein Auskunftersuchen erkennbar in Ermangelung eines konkreten Auskunftsbedürfnisses von anderen Motivationen geleitet ist, seine Abweisung nicht rechtswidrig, wenn der Antragsteller nicht von sich aus und konkret dargetan hat, dass an der Beantwortung einer jeweils bestimmten Frage dennoch ein Auskunftsinteresse besteht. Mit dem genannten Auskunftersuchen werden somit offensichtlich nicht Zwecke verfolgt, die durch das Auskunftspflichtgesetz gedeckt sind.

Aus dem Auskunftspflichtgesetz kann außerdem kein allgemeiner Anspruch auf Einsicht in Sitzungsprotokolle oder sonstige behördliche Unterlagen abgeleitet werden (VwGH 17.09.2002, ZI. 2000/01/0267).

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist das ordentliche Rechtsmittel der Beschwerde an das Verwaltungsgericht zulässig. Die Frist dafür beträgt vier Wochen und beginnt mit Zustellung dieses Bescheids. Eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat den angefochtenen Bescheid mit Datum und Geschäftszahl und die belangte Behörde (das Bundesministerium für Inneres) zu bezeichnen, das Begehren (z.B. einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung dieses Bescheids), die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um die Rechtzeitigkeit der Beschwerde beurteilen zu können.

Die Beschwerde ist bei der belangten Behörde einzubringen, welche die Möglichkeit hat, innerhalb von zwei Monaten entweder durch Beschwerdeverentscheidung den Bescheid abzuändern oder die Beschwerde mit den Akten des Verfahrens dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

Die Beschwerde gegen diesen Bescheid ist gebührenpflichtig. Die feste Gebühr für eine entsprechende Eingabe samt Beilagen beträgt 30 Euro. Die Gebühr ist durch Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks auf ein Konto des Finanzamts für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten (BAWAG PSK, IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW). Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen der Eingabe anzuschließenden von einer Geschäftsstelle der Post oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift (im Original) nachzuweisen. Wird die Gebühr nicht oder nicht vollständig entrichtet, ergeht eine Meldung an das zuständige Finanzamt.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde an das Verwaltungsgericht hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der angefochtene Bescheid darf in diesem Fall nicht zum Nachteil des Rechtsmittelwerbers vollstreckt oder in sonstiger Weise vollzogen werden. Die aufschiebende Wirkung kann im Spruch des Bescheids ausgeschlossen worden sein oder durch einen eigenen Bescheid ausgeschlossen werden.

Für den Bundesminister:



elektronisch gefertigt

